

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 13.07.2009 folgende

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossen:

Artikel 1

In der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land werden die Titel der Paragraphen durch Hinweise auf die entsprechenden Paragraphen der Kommunalverfassung ergänzt.

Artikel 2

§ 5

Entscheidung der Gemeindevertretung, des Haupt- und Finanzausschusses und des Bürgermeisters über Vermögensgegenstände und –geschäfte der Gemeinde (§§ 28 u. 54 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über

- Vermögensgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 80.000 € beträgt,
- Grundstücksgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 80.000 € beträgt,
- Vermögensgegenstände, sofern deren Wert mehr als 50.000 € beträgt,
- Vergaben von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen und VOL, sowie über Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach VOF und HOAI, sofern der Wert mehr als 150.000 € beträgt.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über

- Vermögensgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 30.000 € bis 80.000 € beträgt,
- Grundstücksgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 15.000 € bis 80.000 € beträgt,
- Vermögensgegenstände, sofern deren Wert mehr als 30.000 € bis 50.000 € beträgt,
- Vergaben von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen und VOL, sowie über Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach VOF und HOAI, sofern der Wert mehr als 50.000 € bis 150.000 € beträgt.

(3) Der Bürgermeister entscheidet in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Kommunalverfassung. Dies sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit in der Gemeinde zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung zählen. Dazu zählen insbesondere

- der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Vermögensgeschäften bis zu einem Betrag von 30.000 €,
- Grundstücksgeschäfte bis zu einem Betrag von 15.000 €,
- Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde bis zu einem Betrag von 30.000 €;
- die Vergabe von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen, nach der VOL und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach der VOF sowie nach HOAI bis zu einem Auftragswert von 50.000 €;

- Niederschlagung und Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €,
 - Stundung, der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 15.000 €,
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 15.000 € nicht überschreitet.
- (4) Angelegenheiten von außergewöhnlicher finanzieller Tragweite oder erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung zeitnah über die investiven baulichen Vergaben von Aufträgen nach VOB, VOL, VOF und HOAI, die nach Absatz 3 – vierter Anstrich - in seine Zuständigkeit fallen.

Artikel 3

§ 14

Bekanntmachungen (§ 3 Bbg KVerf)

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Haupt- und Finanzausschusses, der Ausschüsse gemäß § 10 und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht, und zwar
- 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1 (Parkplatz der Gemeindeverwaltung),
 - 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Hauptstraße 2,
 - 16552 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schildow, Hauptstraße 21,
 - 16552 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schildow, Franz-Schmidt-Straße 3 (vor dem Bürgerhaus),
 - 16552 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schildow, Schillerstraße 25 (vor der Kindertagesstätte),
 - 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schönfließ, Am Anger 1 (vor dem Feuerwehr-/Bürgerhaus),
 - 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schönfließ, Traubeneichenstraße in Höhe Nr. 66 (Bushaltestelle Bieselheide) sowie
 - 16515 Mühlenbecker Land, Ortsteil Zühlsdorf, Dorfstraße 26 (vor dem Bürgerhaus).
- (3) Die Tagesordnung mit Zeit und Ort der Sitzung der Gemeindevertretung und des Haupt- und Finanzausschusses ist jeweils 5 Tage vor der Sitzung auszuhängen, bei Einberufungen mit verkürzter Ladungsfrist 2 Tage vor der Sitzung. Die Tagesordnung mit Zeit und Ort der Sitzung der übrigen Ausschüsse und der Ortsbeiräte ist jeweils 3 Tage vor der Sitzung auszuhängen, bei Einberufung mit verkürzter Ladungsfrist 1 Tag vor der Sitzung. Der Tag des Aushangs und der Tag der Sitzung zählen dabei nicht mit. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
Über den Inhalt der Beratungen der jeweiligen Ortsbeiräte wird in den amtlichen Bekanntmachungskästen informiert.

Artikel 4

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 16.07.2009

gez. Klaus Brietzke
Bürgermeister